



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

30.12.2025

Nr. 587

Inhalt:

- Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Staßfurt (Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt)
- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Staßfurt (Hebesatzsatzung)
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage) - Teilgebiet 2 – Verfahrensnummer 0305 SBK 10

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Staßfurt (Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Staßfurt vom 28.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.11.2011, der 2. Änderung vom 16.02.2018 beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3

Der Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
1. a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
2. für jeden gefährlichen Hund	
- nach § 3 Abs. 4 a	350,00 €
- nach § 3 Abs. 4 b	200,00 €

§ 2 Änderung des § 12

Der Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

... handelt gemäß § 16 Abs. 2 KAG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 3 Meldepflicht

Absatz (4) entfällt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 23.12.2025

gez. René Zok
Bürgermeister

(DS)

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Staßfurt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996

(GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes

vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am 23.10.2024 vom Landtag beschlossenen Fassung sowie der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung der Stadt Staßfurt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 01.01.2026 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Staßfurt ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA
für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 617 v. H.

- 1.2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke
(Nichtwohngrundstücke) 975 v. H. und
1.3. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke
(Wohngrundstücke) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2026 in Kraft.

Staßfurt, den 23.12.2025

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage) - Teilgebiet 2 – Verfahrensnummer 0305 SBK 10

1.) Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage), Landkreis Salzlandkreis (ehemals Schönebeck) mit der Verf.-Nr. SBK 10, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft bezüglich des Bodenordnungsverfahrens Atzendorf (Ortslage) abgeschlossen sind. Die Teilnehmergemeinschaft wird nicht aufgelöst. Sie besteht für das anhängige Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Feldlage) fort.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan und dessen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage) beendet.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos